

Gemeinde Friedeburg

Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Fachbereich 4 - Bürgerservice 40/40-210-5 Je	19.08.2011	2009-145/2

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Schulen sowie Kultur, Jugend, Sport und Soziales öffentlich	31.08.2011			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	21.09.2011			

Betreff:

Erstattung der Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler für den Besuch der allgemein bildenden Sekundarstufe II - Bericht -

Bericht:

Rh. Theo Hinrichs hatte mit Schreiben vom 26.09.2009 beantragt, den Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Friedeburg die Beförderungskosten zum Erreichen der auswärtigen Schulstandorte der allgemeinbildenden Sekundarstufe II zu erstatten. In der VA-Sitzung am 24.11.2010 wurde der Antrag zurück an die Fraktionen verwiesen und sollte nach den politischen Beratungen beim Landkreis Wittmund erneut auf die Tagesordnung des Ausschusses für Schulen sowie Kultur, Jugend, Sport und Soziales gesetzt werden.

Der Kreistag des Landkreises Wittmund hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2011 beschlossen, die Kosten der Schülerbeförderung für Leistungsberechtigte nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (geduldete Asylbewerber, die noch keine 48 Monate Leistungen bezogen haben) ab dem 11. Schuljahrgang als freiwillige Leistung des Landkreises Wittmund zu übernehmen.

Im Rahmen des in diesem Jahr neu eingeführten Bildungs- und Teilhabepaketes können Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien u.a. die Übernahme der Schülerbeförderungskosten zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges ab Schuljahrgang Klasse 11 beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV), SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeldgesetz bzw. Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (Asylbewerber, die bereits 48 Monate im Leistungsbezug stehen) erhalten. Durch den Kreistagsbeschluss wird im Landkreis Wittmund nun auch der Personenkreis nach § 3 AsylbLG berücksichtigt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

In Vertretung

Arians